

Gemeinderat

Öffentliche Sitzung vom 30. Juni 1983

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 15.05 Uhr)

Vorsitzende: Die GRe Mayrhofer, Wiesinger und Schneider.

Schriftführer: Die GRe Elisabeth Schindler, Holub und Eveline Andrik sowie die GRe Ing Kreiner und Dr Marilies Flemming.

Vorsitzender GR Mayrhofer eröffnet die Sitzung.

1. Die Gemeinderatsmitglieder Jedletzberger, Rosenberger und Strangl sind entschuldigt.

2. Vorsitzender GR Mayrhofer teilt mit, daß von Gemeinderatsmitgliedern der Österreichischen Volkspartei zwei schriftliche Anfragen eingebracht wurden:

(PrZ 66/GF.) Anfrage der GRe Dr Petrik und Haubenburger betreffend Außenstände bei Fernwärme.

(PrZ 67/GF.) Anfrage der GRe Arthold und Dr Welan betreffend Beeinträchtigungen der Wiener Wassersituation durch den geplanten Bau der Staustufe Hainburg.

(PrZ 68/GAT.) Vorsitzender GR Mayrhofer teilt mit, daß die GRe Ing Hofstetter, Holub und Genossen einen Antrag betreffend die städtebauliche Überarbeitung von Sievering eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Gemeinderatsausschuß für Stadtentwicklung und Stadterneuerung zu.

3. Der Antrag des Stadtsenats PrZ 1920, P 30 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

4. Folgende Anträge des Stadtsenats werden gemäß § 21 WStV ohne Verhandlung angenommen, wobei Vorsitzender GR Mayrhofer feststellt, daß die im Sinne des § 20 WStV erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates gegeben ist:

(PrZ 1927, P 1.) Die Änderung des Kollektivvertrages für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien laut der vorgelegten Beilage wird genehmigt.

(PrZ 1885, P 2.) Im Rahmen der mit GRB vom 16. Dezember 1976, PrZ 4426, geschaffenen Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke übernimmt die Stadt Wien für das von Peter Plavetz bei der Ersten österreichischen Spar-Casse aufzunehmende Darlehen von 390 000 S, zuzüglich Zinsen und Kosten, die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB.

(PrZ 1868, P 3.) 1. Der Beitritt der Stadt Wien zum 3. Ergänzungsvertrag vom 29. Oktober 1979 zum Bestandsvertrag vom 16. Jänner 1973, abgeschlossen zwischen der Schloß Laxenburg BetriebsgesmbH und der Republik Österreich, wird genehmigt.

2. Für den aus den abgerechneten Kosten der Instandsetzung des Bestandsobjekts „Grünes Haus“ sich ergebenden Beitragsanteil der Stadt Wien von 412 905,50 S wird die Umwidmung eines Betrags in gleicher Höhe aus dem mit GRB vom 17. Oktober 1975, PrZ 2727, gewährten Beitrag von 6 000 000 S genehmigt.

3. Der Schloß Laxenburg BetriebsgesmbH wird als restlicher Beitrag der Stadt Wien zu den im Magistratsbericht angeführten Kosten der Instandsetzung und Einrichtung der Bestandsobjekte des 2. Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1976 eine Subvention in der Höhe von

1 201 484,25 S mit der Auflage gewährt, daß allfällige aus der Abrechnung der Gesamtkosten sich ergebende Mindererfordernisse anteilmäßig der Stadt Wien rückzuerstatten sind.

(PrZ 1869, P 4.) Zur Durchführung der Aktion „Internationale Jugendkontakte“ wird dem Verein „Wiener Jugendkreis“ eine Subvention in der Höhe von 150 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3811/757 zu decken ist.

(PrZ 1871, P 5.) 1. Für das Schuljahr 1983/84 wird die Essensbelieferung für die Ganztagschulen 2, Aspernallee, 7, Zieglergasse 21–23, 10, Carl-Prohaska-Platz, 11, Hasenleitengasse 9, 12, Am Schöpfwerk, 14, Hochsatzengasse 22–24, 15, Reichsapfelgasse 32–34, 16, Roterstraße 1, 20, Spielmannsgasse 1, 21, Irenäusgasse 2, 21, Dopschstraße 25, 22, Anton-Sattler-Gasse 93, und 23, Wohnpark Alt-Erlaa, und für die Sonderschulen 2, Schwarzingergasse 4, 3, Paulusgasse 9–11, 4, Waltergasse 16, 14, Kienmayergasse 41, 15, Zinckgasse 12–14, 17, Pezzlgasse 29, Volksschule 18, Währinger Straße 173–181, und Hauptschule 18, Währinger Straße 173–181, der Firma „Wigast“-Gaststättenbetriebs-GesmbH übertragen.

2. Der Essensbeitrag für das Schüleressen (Mittagessen) wird für Volksschüler mit täglich 23,70 S und für Hauptschüler mit 24,70 S festgesetzt.

3. Zur Ermöglichung einer individuellen Bemessung des Elternbeitrages in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wird die MA 56 für das Schuljahr 1983/84 ermächtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

(PrZ 1870, P 6.) Die in der Beilage angeführten Studiengebühren für die Musiklehranstalten der Stadt Wien werden auf Grund des Magistratsberichts mit Beginn des Schuljahres 1983/84 genehmigt. (Beilage Nr 119.)

(PrZ 1872, P 7.) Dem Verein „Wiener Festwochen“ wird für den weiteren Einsatz des Printbusses eine Subvention von 200 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3813/757 bedeckt ist.

(PrZ 1873, P 8.) Zur Ermöglichung von Theateraufführungen im Rahmen des kulturellen Sommerprogramms 1983 werden zunächst folgende Subventionen genehmigt:

	S
1. Spectaculum (Gesellschaft für Musiktheater).....	900 000
2. Theater in der Josefstadt (mit Kammerspielen).....	280 000
3. Raimundtheater	120 000
4. Wiener Kammeroper	1 400 000
5. Vienna's English Theatre	160 000
6. Theater-Forum	45 000
7. Kleine Komödie	40 000
	2 945 000

Der Gesamtbetrag von 2 945 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/3812/756 bedeckt. Die Subventionsempfänger haben der MA 7 die widmungsgemäße Verwendung dieser Förderungsbeträge nachzuweisen.

(PrZ 1874, P 9.) Dem Institut für Wissenschaft und Kunst wird für die Durchführung seiner Vorhaben im Jahre 1983 eine Subvention in der Höhe von 250 000 S zu Lasten der Haushaltsstelle 1/2891/757 gewährt.

(PrZ 1875, P 10.) Dem Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs wird zur Förderung seiner eigenen Tätigkeit und der Aktivität der ihm angeschlossenen Organisationen laut Magistratsbericht für das Jahr 1983 eine Subvention in der Höhe von insgesamt 648 000 S auf Haushaltsstelle 1/2891/757 gewährt.

(PrZ 1876, P 11.) Dem Verein „Gesellschaft zur Förderung politischer Grundlagenforschung“ wird für die Unterstützung seiner wissenschaftlichen Aktivität im Arbeitsjahr 1983 eine Subvention in der Höhe von 70 000 S auf Haushaltsstelle 1/2891/757 gewährt.

(PrZ 1877, P 12.) Die Abhaltung einer Seniorenwoche vom 12. bis 18. September 1983 durch das Sozialamt der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorstehern wird genehmigt. Die MA 12 wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und Verträge abzuschließen. Die voraussichtlichen Kosten dieser Veranstaltungen von 3 000 000 S sind auf Haushaltsstelle 1/4299/728 bedeckt.

(PrZ 1878, P 13.) Das mit Beschluß vom 21. November 1977, PrZ 4104, vom Gemeinderat genehmigte Übereinkommen ist in Analogie auch für die im 3. Studienabschnitt durchzuführenden Pflichtfamulaturen – in Form dislozierter Unterrichtsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in Krankenhäusern der Stadt Wien, außerhalb des Allgemeinen Krankenhauses – gültig.

(PrZ 1879, P 14.) Das Sozialamt wird ermächtigt, ab 1. Juli 1983 den Firmen Funk-Fahrtendienst Haas & Co KG einen Beförderungskostensatz pro Person und Monat von 2635 S zuzüglich 8 Prozent Umsatzsteuer, Mietwagen Neudeck einen Beförderungskostensatz pro Person und Monat von 2586 S zuzüglich 8 Prozent Umsatzsteuer, dem St-Lazarus-Hilfswerk einen Beförderungskostensatz pro Person und Monat von 2600 S bei Beförderung in Kleinbussen beziehungsweise von 2900 S bei Beförderung im Rollstuhltaxi, zuzüglich 8 Prozent Umsatzsteuer, und Funk-Mietwagen Eiseler & Löffler einen Beförderungskostensatz pro Person und Monat von 2600 S zuzüglich 8 Prozent Umsatzsteuer zu bezahlen und die im Entwurf vorgelegten Übereinkommen abzuschließen. Die Kosten dieses Beförderungsdienstes sind auf Haushaltsstelle 1/4130/620 bedeckt.

(PrZ 1906, P 15.) Über das im Antragsplan Nr 5767 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Hirschstettner Straße, Siebenbürgerstraße, Kagranner Anger, Linienzug 1–2 und ÖBB Ostbahn – nördliche Linie im 22. Bezirk, KatG Kagran, wird unter Anwendung des § 8 (2) BO für Wien die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt.

(PrZ 1914, P 16.) In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes werden für das im Antragsplan Nr 5757 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Bruckhaufner Hauptstraße (Code Nr 598), Bezirksgrenze und Linienzug a–b–c im 21. Bezirk, KatG Donauefeld, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen erhalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchstrichen sind. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981

maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite bis 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite errichtet werden können.

(PrZ 1901, P 17.) Die Rechtswirksamkeit der mit GRB vom 23. Juni 1980, PrZ 1734/80, PD 5649, über das Gebiet zwischen Schönbrunner Straße, Wehrgasse, Margaretenstraße, Margaretenplatz und Pilgramgasse im 5. Bezirk, KatG Margareten, verhängten und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 28 vom 10. Juli 1980 auf Seite 41 erstmals kundgemachten, zeitlich begrenzten Bausperre, die mit GRB vom 23. April 1982, PrZ 1018/82, um ein Jahr verlängert wurde, wird unter Anwendung des § 8 (4) BO für Wien auf das gesetzlich zulässige Höchstmaß, das ist bis zum 10. Juli 1984, erstreckt.

(PrZ 1904, P 18.) Über das im Antragsplan Nr 5721 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Kaiserebersdorfer Straße, Nemethgasse, Meidlgasse, unbenannte Gasse Code Nr 9012 und Fußweg Code Nr 12063 im 11. Bezirk, KatG Kaiserebersdorf, wird unter Anwendung des § 8 (2) BO für Wien die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt.

(PrZ 1902, P 20.) Die Rechtswirksamkeit der mit GRB vom 1. Juli 1981, PrZ 1660/81, PD 5694, über das Gebiet zwischen Linke Wienzeile, Laimgrubengasse, Gumpendorfer Straße und Girardigasse im 6. Bezirk, KatG Mariahilf, verhängten und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 29 vom 16. Juli 1981 auf Seite 33 kundgemachten, zeitlich begrenzten Bausperre, wird unter Anwendung des § 8 (4) BO für Wien um ein Jahr, das ist bis zum 16. Juli 1984, verlängert.

(PrZ 1903, P 21.) Die Rechtswirksamkeit der mit GRB vom 1. Juli 1981, PrZ 1661/81, PD 5693 über das Gebiet zwischen Alser Straße, Hernals-Gürtel, Währinger Gürtel, Borschkegasse, Lazarettgasse und Spitalgasse im 9. Bezirk, KatG Alsergrund, verhängten und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 29 vom 16. Juli 1981 auf Seite 33 erstmals kundgemachten, zeitlich begrenzten Bausperre, wird unter Anwendung des § 8 (4) BO für Wien um ein Jahr, das ist bis zum 16. Juli 1984, verlängert.

(PrZ 1905, P 22.) Die Rechtswirksamkeit der mit GRB vom 30. Mai 1980, PrZ 1406/80, PD 5637, über das Gebiet zwischen Linienzug a–c, Geroldgasse, Linienzug d–i, Josef-Redl-Gasse, Kreuzwiesengasse, Klampfelberggasse, Neuwaldegger Straße und Artariastraße im 17. Bezirk, KatG Neuwaldegg, verhängten und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 24 vom 12. Juni 1980 auf Seite 31 erstmals kundgemachten, zeitlich begrenzten Bausperre, welche mit GRB vom 4. Juni 1982, PrZ 1401/82 um ein Jahr verlängert wurde, wird in Anwendung des § 8 (4) BO für Wien auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer, das ist bis zum 12. Juni 1984, erstreckt.

(PrZ 1907, P 23.) In Abänderung des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5762 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Alser Straße, Benogasse, Breitenfelder Gasse und Blindengasse im 8. Bezirk, KatG Josefstadt, unter Anwendung des § 1 (1) BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen: Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten

ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchstrichen sind. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

(PrZ 1913, P 24.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5748 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Sieveringer Straße, Goltzgasse, Trautenauplatz, Sollingergasse, Weinberggasse und Börnergasse im 19. Bezirk, KatG Untersievering, sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teil dieses Gebietes, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite bis zu 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

Für Fußweg Code Nr 12 166 hat die Bekanntgabe der Querschnitte entsprechend dem im Plan dargestellten Profilschnitt S₁—S₂ zu erfolgen.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. Innerhalb der mit den Buchstaben A—F sowie G—J umschriebenen Flächen, ist jeweils ein öffentlicher Durchgang mit einer Mindestbreite von 3,0 m und einer lichten Höhe von mindestens 2,5 m herzustellen und zu dulden.

3.2. An Gebäudefronten, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen und einen Baulinienabstand von weniger als 16,0 m aufweisen, wird die Errichtung von Erkern, Balkonen und vorragenden Loggien untersagt.

3.3. In die mit G/BB₁ bezeichneten Flächen dürfen keine unterirdischen Bauten hineinragen.

3.4. Innerhalb des gesamten Plangebiets sind Einfriedungen an den hinteren und seitlichen Grundgrenzen von Liegenschaften, die im Bauland liegen und für die die gärtnerische Gestaltung zwingend vorgeschrieben ist, durchsichtig und maximal 1,2 m hoch auszubilden.

4. Gemäß § 77 der BO für Wien wird ein Strukturgebiet mit nachstehenden Struktureinheiten festgesetzt und hiefür folgende Festsetzungen getroffen:

4.1. Auf der mit Str E1 bezeichneten Fläche darf der Bauplatz auf den mit Baufluchtlinien umgrenzten Teilen unmittelbar bebaut werden. Das höchstzulässige Ausmaß des umbaubaren Raums darf 150.000 m² betragen. Die höchste zulässige Gebäudehöhe darf 16,0 m, innerhalb der mit BB₁ bezeichneten Fläche 10,5 m nicht überschreiten. Durch technische Aufbauten darf diese Höhe um 3,5 m überschritten werden.

Die Gebäudehöhen dürfen 3,0 m nicht unterschreiten. Die Nutzung der Objekte darf nur gemäß § 6 (6) der BO für Wien erfolgen. Zwischen den Struktureinheiten 1 und 2 ist an der Front Weinberggasse und an der Front Fußweg Code Nr 12 166 der Gesimsanschluß herzustellen.

4.2. Auf der Str E2 bezeichneten Fläche darf der Bauplatz auf den mit Baufluchtlinien umgrenzten Teilen unmittelbar bebaut werden. Das höchstzulässige Ausmaß des umbaubaren Raums darf 65 500 m² betragen.

Die höchste zulässige Gebäudehöhe darf 16,0 m, innerhalb der mit BB₂ bezeichneten Fläche

10,5 m,

innerhalb der mit BB₃ bezeichneten Fläche

14,0 m

nicht überschreiten. Durch technische Aufbauten darf diese Höhe um 3,5 m überschritten werden. Die Gebäudehöhen dürfen 3,0 m nicht unterschreiten. Die Nutzung der Objekte darf nur gemäß § 6 (6) der BO für Wien erfolgen. Zwischen den Struktureinheiten 1 und 2 ist an der Front Weinberggasse und an der Front Fußweg Code Nr 12 166 der Gesimsanschluß herzustellen.

(PrZ 1909, P 25.) In Abänderung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5746 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Argentinierstraße, Wohllebengasse, Prinz-Eugen-Straße und Plößlgasse im 4. Bezirk, KatG Wieden, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchstrichen sind. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt: Auf der mit Spk/öDg bezeichneten Fläche ist zwischen den Ziffern 1—4 ein öffentlicher Durchgang herzustellen und zu dulden.

3. Gemäß § 5 (7) der BO für Wien wird bestimmt: Für die unter den mit BB₁ bezeichneten, als „Grünland/Parkschutzgebiet“ gewidmeten Flächen befindlichen Räume sind Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zulässig. Die Oberkante der Deckenkonstruktion ist so zu errichten, daß eine Erdbeschüttung von 1,5 m gewährleistet ist, um die Pflanzung von Bäumen sicherzustellen.

4. Alle übrigen Bestimmungen des Plandokuments 5578 bleiben weiterhin aufrecht.

(PrZ 1917, P 28.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5734 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Donaustadtstraße (Code Nr 9944), Wartenslebengasse (Code Nr 5174), Linienzug a—b—c und Neuhaufenstraße (Code Nr 5671) im 22. Bezirk, KatG Stadlau, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß

bei einer Straßenbreite bis zu 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt: Auf der mit BB bezeichneten, als Industriegebiet gewidmeten Fläche, sind über das festgesetzte Maß hinaus technische Aufbauten, wie Aufzugshäuser usw. bis zu einer Höhe von 26,0 m zulässig.

4. Die gemäß Plandokument 5697 verhängte, zeitlich begrenzte Bausperre wird durch diesen Beschluß aufgehoben.

(PrZ 1919, P 29.) Der Abschluß eines Generalpachtvertrags zwischen der Stadt Wien und dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs, 6, Getreidemarkt 11, betreffend die prov Gste 1825/4 und andere, derzeit EZ 1418, KatG Leopoldstadt, wird zu den im Bericht der MA 69 vom 14. April 1983, Zl MA 69 - K 2/3/A, angeführten Bedingungen genehmigt.

(PrZ 1922, P 32.) Die Bestellung eines Baurechts an dem prov Gst (.82), abgeteilt aus den EZZ 63, 65, 264 und 265, alle KatG Rudolfsheim, zugunsten des Kuratoriums Wiener Pensionistenheime, 9, Seegasse 9, zu den im Bericht der MA 69 vom 13. Mai 1983, Zl MA 69 - Bau 15/58/79, angeführten Bedingungen wird genehmigt.

(PrZ 1923, P 33.) Der Abschluß eines Baurechtsvertrags bis zum 31. Dezember 2063 an dem städtischen prov Gst (2080/1), abgeteilt aus den EZZ 1054, 2699 und 3685, alle KatG Leopoldau, zugunsten der Gemeinn Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Heimbau“, reg GenmbH, 15, Hackengasse 13, zu den im Bericht der MA 69 vom 20. April 1983, Zl MA 69 - Bau 21/171/79, angeführten Bedingungen wird genehmigt.

(PrZ 1924, P 34.) Der Kauf der je zur Hälfte Josef Schott und Katharina Schott gehörenden Liegenschaft EZ 59 der KatG Stammersdorf zu den im Bericht der MA 69 vom 10. Mai 1983, Zl MA 69 - Tr 21/166/74, genannten Bedingungen wird genehmigt.

(PrZ 1925, P 35.) Der Verkauf von Teilflächen der Liegenschaften EZZ 785, 1454, 2243 und 2266 öff Gut, KatG Kagran, an „DIE EVA“ GrundstücksverwaltungsgesmbH zu den im Bericht der MA 69 vom 10. Mai 1983, Zl MA 69-BA-22/114/82, angeführten Bedingungen wird genehmigt. (§ 20 WStV.)

(PrZ 1899, P 37.) Über das im Antragsplan Nr 5768 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Dampfschiffstraße, Weißgerberlande, Rasumofskygasse, Löwengasse, Obere Viaduktgasse, Hetzgasse und Hintere Zollamtsstraße im 3. Bezirk, KatG Landstraße, wird unter Anwendung des § 8 (2) BO für Wien die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt.

(PrZ 1900, P 38.) Die Rechtswirksamkeit der mit GRB vom 21. September 1981, PrZ 2164/81, PD 5695, über das Gebiet zwischen Untere Viaduktgasse, Marxergasse, Gärtnergasse und Landstraßer Hauptstraße im 3. Bezirk, KatG Landstraße, verhängten und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 41 vom 8. Oktober 1981 auf Seite 30 erstmals kundgemachten, zeitlich begrenzten Bausperre, wird unter Anwendung des § 8 (4) der

BO für Wien um ein Jahr, das ist bis zum 8. Oktober 1984, verlängert.

(PrZ 1911, P 40.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5711 mit der rot strichpunktlierten Linie umschriebene Gebiet zwischen dem Linienzug a-1, Mauerbachstraße, Linienzug m-s, Stadtgrenze und Linienzug t-a im 14. Bezirk, KatG Hadersdorf, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite bis zu 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite errichtet werden können. Der Ausbau des Teilbereichs der Mauerbachstraße von ONr 47 bis ONr 141 hat gemäß dem Profilschnitt S₁-S₂ zu erfolgen.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. Die Nutzung der als Parkschutzgebiet gewidmeten und mit BB₁ bezeichneten Flächen hat gemäß § 6 (6) der BO für Wien zu erfolgen. Die zur Errichtung gelangenden Objekte dürfen eine maximale Höhe von 7,5 m nicht überschreiten.

3.2. Die Nutzung der als Schutzgebiet/Wald- und Wiesengürtel gewidmeten und mit BB₂ bezeichneten Flächen hat durch Forstgebäude zu erfolgen. Die zur Errichtung gelangenden Objekte dürfen eine maximale Höhe von 4,0 m nicht überschreiten.

3.3. In die mit G/BB₃ bezeichneten Flächen dürfen keine unterirdischen Bauten hineinragen.

3.4. Bei den mit BB₄ bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.5. Innerhalb des gesamten Plangebiets sind Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundgrenzen von Liegenschaften, die im Bauland liegen, durchsichtig und maximal 1,5 m hoch auszubilden.

3.6. Auf dem als Sondergebiet gewidmeten, mit BB₅ bezeichneten Parkplatz, ist die Oberfläche nicht geschlossen auszubilden, so daß ein Zwischenbewuchs möglich ist.

3.7. Auf der als „Grünland/Erholungsgebiet-Schilwiese“ gewidmeten und mit BB₆ bezeichneten Fläche ist die Errichtung von Objekten, die dem Betrieb des Schilifts und den Benützern dienen, zulässig. Die verbaute Fläche darf 300 m² und die Gebäudehöhe 4,5 m nicht überschreiten. Technische Einrichtungen, wie Seilstützen und ähnliches sind hievon ausgenommen.

3.8. Bei den mit BB₇ bezeichneten Parkplätzen ist eine Abpflanzung zur Verkehrsfläche vorzusehen.

3.9. Auf den als Grünland/Erholungsgebiet-Sportplatz gewidmeten, mit BB₈ bezeichneten Flächen, dürfen nur Objekte zur Nutzung für den Sportbetrieb errichtet werden, wobei die Gebäudehöhe von 4,5 m nicht überschritten wer-

den, und nicht mehr als 300 m² der jeweiligen Fläche überbaut werden darf.

(PrZ 1916, P 41.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5745 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Aspernstraße (Code Nr 277), Hirschstettner Straße (Code Nr 1991), ÖBB-Trasse Stadlau-Marchegg/Staatsgrenze und Linienzug 1-2 im 22. Bezirk, KatG Aspern und Hirschstetten, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. Auf den mit BB₁ bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.2. Für die mit P_{BB} bezeichnete Parkplatzfläche wird besonders bestimmt, daß der Bodenbelag im Bereich der Abstellplätze keine geschlossene Fläche bilden darf, damit ein Zwischenbewuchs sichergestellt ist und zwischen den Abstellplätzen (Parkreihen) für die Bepflanzung mit Bäumen Vorsorge zu treffen ist.

(PrZ 1918, P 42.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5740 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Brunner Straße, Breitenfurter Straße, Gerbergasse, Linienzug a-b-c, Mühlbreiten, Anton-Baumgartner-Straße, Erlaaer Straße, Kugelmanngasse, Forchheimergasse und Carlbergergasse im 23. Bezirk, KatG Atzgersdorf und Erlaa, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die rote Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite bis zu 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können. Für ein Teilstück der Josef-Österreicher-Gasse hat die Bekanntgabe des Querschnitts gemäß § 5 (2) c der BO für Wien

entsprechend dem im Plan dargestellten Profilschnitt S₁-S₂ zu erfolgen.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. Auf den als Grünland/Parkschutzgebiet gewidmeten Flächen dürfen Gebäude nur innerhalb der mit Baufluchtlinien umgrenzten Bereiche errichtet werden. Die Nutzung der Objekte darf nur gemäß § 6 (6) der BO für Wien erfolgen. Die Gebäudehöhen sind auf den gekennzeichneten Flächen BB₁ bis maximal 4,5 m, BB₂ bis maximal 9,0 m zulässig.

3.2. Für die mit BB₃ bezeichneten Flächen wird die Bebaubarkeit mit 60 Prozent beschränkt. Die Objekte dürfen eine Firsthöhe von 5,5 m nicht überschreiten. Bei Nichtrealisierung einer Bebauung sind die freibleibenden Flächen gärtnerisch zu gestalten, mit Ausnahme jener Bereiche, die für Zugänge, Zufahrten und als Rangierflächen erforderlich sind.

3.3. Auf der mit BB₄ bezeichneten Fläche ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.4. Auf der mit BB₅ bezeichneten, als Grünland/Erholungsgebiet-Sportplatz gewidmeten, Fläche dürfen nur Objekte zur Nutzung für den Sportbetrieb und eine Platzwartwohnung errichtet werden, wobei die maximale Gebäudehöhe von 7,5 m nicht überschritten werden darf und nicht mehr als 30 Prozent der Fläche überbaut werden dürfen.

3.5. Auf den als Grünland/Ländliches Gebiet gewidmeten Flächen dürfen Gebäude nur innerhalb der mit Baufluchtlinien umgrenzten Bereiche errichtet werden. Die Gebäudehöhen sind auf den gekennzeichneten Flächen BB₁ bis maximal 3,5 m, BB₂ bis maximal 7,5 m zulässig.

3.6. Innerhalb des gesamten Plangebiets dürfen Einfriedungen an seitlichen und hinteren Grundgrenzen der Liegenschaften, die im Bauland liegen und für die die gärtnerische Gestaltung zwingend vorgeschrieben ist, eine maximale Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Im Bereich der mit BB₆ bezeichneten Straßenfluchtlinie kann die Einfriedung in Form einer vollflächigen Mauer bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m erfolgen.

3.7. An Gebäudefronten, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen und einen Baulinienabstand von weniger als 16,0 m aufweisen, wird die Errichtung von Erkern, Balkonen und vorragenden Loggien untersagt.

3.8. Im Bereich der mit den Buchstaben A-B-C-D bezeichneten Flächen ist ein mindestens 3,0 m breiter und bei Überbauungen mindestens 2,5 m hoher öffentlicher Durchgang zu errichten und zu dulden.

3.9. In die mit G/BB₇ bezeichneten Flächen dürfen keine unterirdischen Bauten hineinragen. Weiters dürfen keine Bauteile gemäß § 84 der BO für Wien vor die Baufluchtlinien ragen.

4. Gemäß § 5 (7) der BO für Wien wird bestimmt: Auf der mit BB₁₀ bezeichneten Fläche wird bis zur Brückenkonstruktionsunterkante die Widmung Grünland/Erholungsgebiet-Parkanlage, Grundfläche für öffentliche Zwecke festgesetzt. Die darüberliegende Fläche im Zuge der Gregorygasse ist öffentliche Verkehrsfläche.

5. Gemäß § 77 der BO für Wien werden auf den mit W Str E₁, E₂, E₃ und E₄ bezeichneten Flächen Struktureinheiten festgelegt und hierfür folgende Festsetzungen getroffen:

5.1. W Str E₁: Der Bauplatz kann auf dem mit Baufluchtlinien umgrenzten Teil unmittelbar bebaut werden. Die Nutzung der Objekte darf nur gemäß § 6 (6) der BO für Wien erfolgen. Höchstzulässiges Ausmaß des umbaubaren Raums 40 300 m². Die zulässige Gebäudehöhe darf 2,5 m nicht unterschreiten und 10,5 m nicht über-

schreiten. Unbedingt erforderliche technische Aufbauten sind hievon ausgenommen.

5.2. W Str E: Der Bauplatz kann auf dem mit Baufluchtlinien umgrenzten Teil unmittelbar bebaut werden. Die Nutzung der Objekte darf nur gemäß § 6 (6) der BO für Wien erfolgen. Höchstzulässiges Ausmaß des umbaubaren Raums 95 000 m³. Die zulässige Gebäudehöhe darf 21,0 m nicht überschreiten, ausgenommen hievon sind Aufzugshäuser, Stiegenhäuser, Lüftungsrohre und dergleichen.

5.3. W Str E: Die Nutzung der Objekte darf nur gemäß § 6 (6) der BO für Wien erfolgen. Höchstzulässiges Ausmaß des umbaubaren Raums 26 500 m³. Das höchstzulässige Ausmaß der bebaubaren Fläche darf maximal 33 Prozent betragen. Die zulässige Gebäudehöhe darf 2,5 m nicht unterschreiten und 9,0 m nicht überschreiten. Im Anschluß an Baulinien beziehungsweise Grundgrenzen dürfen bis zu einer Entfernung von 25,0 m Objekte nur bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 7,5 m errichtet werden. Nicht bebaute Flächen müssen gärtnerisch gestaltet werden.

5.4. W Str E: Die Nutzung der Objekte darf nur gemäß § 6 (6) der BO für Wien erfolgen. Höchstzulässiges Ausmaß des umbaubaren Raums 31 500 m³. Das höchstzulässige Ausmaß der bebaubaren Fläche darf maximal 33 Prozent betragen. Die zulässige Gebäudehöhe darf 2,5 m nicht unterschreiten und 9,0 m nicht überschreiten. Im Anschluß an Baulinien beziehungsweise Grundgrenzen dürfen bis zu einer Entfernung von 25,0 m Objekte nur bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 7,5 m errichtet werden. Nicht bebaute Flächen müssen gärtnerisch gestaltet werden.

(PrZ 1884, P 43.) Die MA 49 wird ermächtigt, im 2. Halbjahr 1983 die nachstehend angeführten Forsthaupt- und -nebenprodukte zu den im Bericht angeführten Bedingungen und entsprechend der jeweiligen Marktlage zu verkaufen beziehungsweise zu vergeben: zirka 4000 m³ Nadelschnittholz, zirka 1000 m³ SpreiBelholz, zirka 10 000 fm Nutzholz, zirka 5000 fm Brennholz, zirka 150 Stück Holzklaubscheine, zirka 10 t landwirtschaftliche Produkte, zirka 50 ha Grasnutzungen, zirka 2000 m³ Sand, Schotter, Steine, zirka 800 Stück Wildabschüsse, zirka 25 000 kg Wildbret, zirka 50 Stück Lebendwildverkäufe. (§ 20 WStV.)

(PrZ 1888, P 44.) 1. Der Umbau der Linzer Straße von der Einwanggasse bis zur Rottstraße sowie der Umbau der Karlingergasse und Einwanggasse von der Ameisbrücke bis zur Cumberlandstraße im 14. Bezirk wird mit einem Kostenerfordernis von voraussichtlich 4 500 000 S genehmigt.

2. Für das Jahr 1983 wird eine Baurate von 2 500 000 S genehmigt. Für die Bedeckung des Restbetrags von 2 000 000 S ist in den Voranschlägen der kommenden Jahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1889, P 45.) 1. Die Projektierungsarbeiten für die Bundesbrückenmeisterei, 11, Leberstraße, mit Gesamtkosten in der Höhe von 5 500 000 S werden genehmigt.

2. Die erste Baurate in der Höhe von 500 000 S ist im Voranschlag 1983 bedeckt. Für den Restbetrag in der Höhe von 5 000 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre vorzusorgen.

(PrZ 1890, P 46.) 1. Die Arbeiten für die Belags-, Abdichtungs-, Baumeister-, Stahlbau- und Korrosionsschutzarbeiten beim Verkehrsbauwerk Kennedybrücke werden mit einem Gesamterfordernis von 8 300 000 S genehmigt.

2. Die erste Baurate in der Höhe von

5 500 000 S ist im Voranschlag 1983 bedeckt. Für den Restbetrag von 2 800 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre vorzusorgen.

(PrZ 1891, P 47.) 1. Die erste Erhöhung des Sachkredits 3838 1182 0000 für die Durchführung der baulichen Vorarbeiten des Bauabschnitts U 3/4 „Rochusgasse“ der U-Bahn-Linie 3 zwischen Weyrgasse und Wassergasse von 24 000 000 S um 18 000 000 S auf 42 000 000 S wird genehmigt.

2. Der für das Jahr 1983 genehmigte Teilbetrag von 13 000 000 S wird um 3 000 000 S auf 16 000 000 S erhöht, welcher im Voranschlag 1983 auf Haushaltsstelle 1/6510/050 bedeckt ist.

3. Für die weiteren Jahresraten ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1892, P 48.) Die Kosten für die Ausschreibungsprojektierung des Bauabschnitts U 3/10 „Volkstheater“ der U-Bahn-Linie U 3 zwischen Volksgarten und Mariahilfer Straße 38–40 in der Höhe von 37 000 000 S werden genehmigt. Die Baurate für das Jahr 1983 von 15 000 000 S ist im Voranschlag 1983 auf Haushaltsstelle 1/6510/050 bedeckt. Für den Restbetrag von 22 000 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1946, P 49.) Dem Verein „Österreichische Forschungsgemeinschaft“ wird für die Durchführung ihrer Vereinsaufgaben im Jahr 1983 ein Förderungszuschuß in der Höhe von 500 000 S auf Haushaltsstelle 1/3813/757 gewährt.

(PrZ 1947, P 50.) Dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands werden im Jahr 1983 für die Betreuung der Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus 65 000 S und für die Führungen in der ständigen Ausstellung 35 000 S, insgesamt 100 000 S, auf Haushaltsstelle 1/2891/757 gewährt.

(PrZ 1948, P 51.) Der nachstehend angeführten Sportorganisation wird aus den Sportförderungsmitteln 1983 folgende Subvention gewährt:

ASVÖ – Landesverband Wien,
Sondersubvention zur Weiterführung von unbedingt notwendigen Umbauarbeiten im ASVÖ-Sportzentrum Speising 1 500 000 S

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung dieser Subvention hat der Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen. Falls die Stadt Wien bei der Vergabe dieser Subvention über wesentliche Umstände getäuscht wurde oder die gewährte Subvention nicht widmungsgemäß verwendet wurde, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr festgesetzten Termin diese Subvention rückzufordern. Die finanzielle Bedeckung für diese Subvention ist auf Haushaltsstelle 1/2690/777 gegeben.

(PrZ 1949, P 52.) Der nachstehend angeführten Sportorganisation wird aus den Sportförderungsmitteln 1983 folgende Sondersubvention gewährt:

Wiener Fußball-Verband, Sondersubvention für die Fertigstellung der Sitzplatztribüne im Franz-Horr-Stadion in der Höhe von 3 800 000 S

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen. Falls die Stadt Wien bei der Vergabe der Subvention über wesentliche Umstände getäuscht wurde oder die gewährte Subvention nicht widmungsgemäß verwendet wurde, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr festgesetzten Termin diese Subvention rückzufordern. Die finanzielle Bedeckung für die

Subvention ist auf Haushaltsstelle 1/2690/777 gegeben.

(PrZ 1950, P 53.) Der nachstehend angeführten Institution wird aus den Sportförderungsmitteln 1983 folgende Subvention gewährt:

Wiener Stadthalle-Kiba für die Durchführung des Weltcup-Finales der Springreiter in Wien 750 000 S

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen. Falls die Stadt Wien bei der Vergabe der Subvention über wesentliche Umstände getäuscht wurde oder die gewährte Subvention nicht widmungsgemäß verwendet wurde, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr festgesetzten Termin diese Subvention rückzufordern. Die finanzielle Bedeckung für diese Subvention ist auf Haushaltsstelle 1/2690/757 gegeben.

(PrZ 1951, P 54.) Den nachstehend angeführten Sport- und Jugendorganisationen und sonstigen Institutionen werden aus den Sportförderungsmitteln 1983 folgende Subventionen gewährt:

	S
1. Sportklub Helfort-Hornek zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs und zur Abdeckung der Außenstände des von Auflösung bedrohten Vereins	100 000
2. SVD Donaustadt zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs	40 000
3. Wiener Fachverband für Turnen zur Durchführung der Erwachsenenportaktion „Vom Hallenspaß ins kühle Naß“	80 000
4. WAT-Stadlau-Fenster zur Förderung des Eishockeysports	72 000
5. Wiener Galopp-Rennverein für den „Preis der Stadt Wien“	63 000
6. TV „Die Naturfreunde“ zur Durchführung des Sportbetriebs in allen Sparten	50 000
7. ASKÖ – Landesverband Wien zum Ausbau der Sportanlage Reumannhof	700 000
8. Kunstseilbahn Engelmänn – Verein zur Durchführung von unbedingt notwendigen Reparaturarbeiten	50 000
Gesamtsumme	1 155 000

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel haben die Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen. Falls die Stadt Wien bei der Vergabe von Subventionen über wesentliche Umstände getäuscht wurde oder die gewährten Subventionen nicht widmungsgemäß verwendet wurden, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr festgesetzten Termin diese Subventionen rückzufordern. Die finanzielle Bedeckung für diese Subventionen ist auf Haushaltsstelle 1/2690/757 und 777 gegeben.

(PrZ 1937, P 55.) Den Hübner-Betrieben – Wien wird für die Durchführung der Orchesterkonzerte im Kursalon unter den im Ansuchen vom 13. Jänner 1983 angeführten Bedingungen eine Förderung in der Höhe von 1 040 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3812/756 zu verrechnen ist.

(PrZ 1939, P 56.) Den nachstehend angeführten Vereinigungen werden Förderungszuschüsse beziehungsweise Ausfallhaftungen in der angeführten Höhe genehmigt:

	S
Galerie nächst St. Stephan	150 000
Wiener Volksbildungswerk	510 000
Ensemble-Theater – Treffpunkt Petersplatz	1 500 000
Drachengasse zwei	100 000
Pfarre St. Michael	150 000
Kunstverein Wien – Europeade der Folklore	3 650 000
Wiener Festwochen – Blumenkorso 1983	150 000
Wiener Festwochen – Umfrage	65 000
Wiener Festwochen – Zusatzsubvention für „Napoleon“	300 000
Wiener Festwochen – Donauinsel	200 000
zusammen	6 775 000

Die angeführten Förderungen mit einer Gesamtsumme von 6 775 000 S sind auf Haushaltsstelle 1/3813/757 zu verrechnen.

(PrZ 1952, P 57.) Den nachstehend angeführten Sportorganisationen werden aus den Sportförderungsmitteln 1983 folgende Subventionen gewährt:

	S
1. Wiener Fußball-Verband zur Sanierung von Sportanlagen	2 415 000
2. ASKÖ – Landesverband Wien zur Sanierung von Sportanlagen	1 955 000
3. Union – Landesverband Wien zur Sanierung von Sportanlagen	747 000
4. ASVÖ-Landesverband Wien zur Sanierung von Sportanlagen	519 000
5. Österreichischer Hockey-Verband zur Sanierung von Sportanlagen	57 000
6. Landesruderverband Wien zur Sanierung des Bootshauses	57 000
Gesamtsumme	5 750 000

Den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel haben die Subventionswerber bei der MA 51 bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen. Falls die Stadt Wien bei der Vergabe von Subventionen über wesentliche Umstände getäuscht wurde oder die gewährten Subventionen nicht widmungsgemäß verwendet wurden, ist die MA 51 berechtigt, bis zu einem von ihr festgesetzten Termin diese Subventionen rückzufordern. Die finanzielle Bedeckung für diese Subventionen ist auf Haushaltsstelle 1/2690/777 gegeben.

(PrZ 1933, P 58.) Dem Verein Niederösterreichisches Tonkünstlerorchester wird für die Durchführung seiner Wiener Konzerttätigkeit eine Subvention in der Höhe von 110 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3220/757 zu bedecken ist.

(PrZ 1934, P 59.) Der Internationalen Bruckner-Gesellschaft wird zu Förderung ihrer Vereinstätigkeit im Jahr 1983 insbesondere für die Fortsetzung der Herausgabe einer historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke Anton Bruckners eine Subvention in der Höhe von 70 000 S auf Haushaltsstelle 1/2891/757 gewährt.

(PrZ 1943, P 60.) Dem Österreichischen Film-museum, 1, Augustinerstraße 1, wird zum An-kauf von Filmklassikern und Avantgardefilmen für seine wissenschaftlichen Sammlungen und zur Vorbereitung der Retrospektive zur Vienne-nale 1984 eine einmalige Subvention in der Höhe von 300 000 S gewährt, deren widmungsgemäße Verwendung der MA 7 nachzuweisen ist. Die Be-deckung ist auf Haushaltsstelle 1/3710/757 ge-geben.

(PrZ 1938, P 61.) Laut Magistratsbericht wer-den folgende Bau- und Investitionskostenzu-schüsse gewährt:

	S
1. der „Gruppe 80“	2 000 000
2. dem International Theatre	120 000
3. dem „Theater Brett“	1 000 000
zusammen	3 120 000

Der Gesamtbetrag von 3 120 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/3240/776 bedeckt.

(PrZ 1940, P 62.) Dem Kunstverein Wien, 1, Schönlaterngasse 9, wird zur Durchführung der Kinder-Malaktion anlässlich des Türkenjahres 1983 ein Förderungszuschuß in der Höhe von 50 000 S, der auf Haushaltsstelle 1/3813/757 bedeckt ist, bewilligt.

(PrZ 1941, P 63.) Dem Kunstverein Wien wird zur Durchführung des Festivals „Japan in Wien“ eine Förderung in Form einer Ausfallshaftung in der Höhe von 80 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3813/757 zu bedecken ist.

(PrZ 1935, P 64.) Der Österreichischen Gesellschaft für Musikwissenschaft wird für die Durchführung des Internationalen Brahms-Kongresses in Wien ein Förderungszuschuß in Form einer Ausfallshaftung bis zur Höhe von 200 000 S auf Haushaltsstelle 1/3813/757 gewährt.

(PrZ 1936, P 65.) Dem Verein zur Förderung von Frauen im Kulturbetrieb wird zur Abdeckung seines Defizits für die Veranstaltung „Erste österreichische Frauenmusikwoche“ eine Subvention in der Höhe von 40 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3813/757 zu bedecken ist.

(PrZ 1942, P 66.) Dem Meidlinger Kulturverein wird zur Durchführung von zwei Konzerten anlässlich des Papstbesuches eine Subvention in Form einer Ausfallshaftung in der Höhe von 50 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3813/757 zu bedecken ist.

(PrZ 1944, P 67.) Dem Österreichischen Schriftstellerverband wird für die Fortsetzung seiner Aktivitäten in Wien im Jahre 1983 eine Subvention in der Vorjahreshöhe von 60 000 S gewährt, die auf Haushaltsstelle 1/3300/757 bedeckt ist.

(PrZ 1945, P 68.) Dem Club Wien, 9, Berggasse 25 wird zur Durchführung der Ausstellung „Lyrik und Form“ in der Zeit vom 8. bis 30. Juni 1983 ein Förderungszuschuß in der Höhe von 50 000 S, der auf Haushaltsstelle 1/3813/757 bedeckt ist, bewilligt.

(PrZ 1957, P 71.) Der MA 2 wird die Bewilligung zum Abschluß des vorgelegten Vertrags mit der Firma Mack, betreffend Lieferung eines Impfstoffs gegen Hepatitis B, erteilt.

(PrZ 1956, P 72.) Der Abschluß eines Arbeitsübereinkommens zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Republik Österreich und der Stadt Wien für den Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses – Universitätskliniken, vertreten durch die VOEST-Alpine Medizintechnik GesmbH (VAMED), 9, Lazarettgasse 20, und der Stadt Wien, vertreten durch die MD-ADV, wird genehmigt.

(PrZ 1979, P 73.) Den nachstehend angeführten Vereinigungen und Einrichtungen werden Beiträge beziehungsweise sonstige Subventionen von 8 557 928 S gewährt, und zwar:

	S
Österreichische Raumordnungskonferenz	852 259
Kuratorium Wiener Jugendheime	2 750 000
Berufsförderungsinstitut	900 000
Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien	100 000

Religiös-israelitischer Verein „Ohel Mosche“	2 000 000
Israelische Kultusgemeinde Wien	44 669
Österreichisches Institut für Raumplanung	100 000
Verband der Auslandspresse Wien	100 000
Vox-Schutzverband der Schwerhörigen Österreichs	90 000
Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft	80 000
Wiener Jugendherbergswerk	41 000
Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien	1 500 000

(PrZ 1980, P 74.) Dem Verein Wiener Jugendherbergen wird für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses im Zuge der Errichtung der Jugendherberge, 20, Friedrich-Engels-Platz 24, eine zusätzliche Subvention in der Höhe von 1 420 000 S zur Verfügung gestellt, die in Teilbeträgen nach Maßgabe des Zahlungsbedarfs ausbezahlt wird. Die Flüssigmachung des Betrags erfolgt zusammen mit der Jahresrate 1983 der mit GRB von 18. Februar 1983, PrZ 494, genehmigten Mittel. Die Gewährung der Zusatzsubvention erfolgt ebenfalls mit der gemäß vorangeführtem Beschluß unter Punkt 1 c erteilten Auflage.

(PrZ 1981, P 75.) Die Stadt Wien gewährt dem Österreichischen Kolpingwerk zur teilweisen Finanzierung der Renovierungsarbeiten im Mädchenheim, 7, Bernardgasse 27, gegen entsprechende Sicherstellung ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 1 000 000 S, das in 20 gleichen Halbjahresraten jeweils zum 30. April und 31. Oktober jeden Jahres, beginnend mit 30. April 1984 zurückzuzahlen ist. Die Kosten der Vergebührung des Darlehens hat der Darlehensnehmer zu tragen.

(PrZ 1886, P 76.) Für das Jahr 1983 wird den Wiener Stadtwerken – Verkehrsbetriebe für den Betrieb und die Wartung der Tunnelstrecken der Straßenbahnlinie 18 (Gürtelstrecke einschließlich Südtiroler Platz) sowie der Verkehrsbauwerke Lobkowitzbrücke und Erzherzog-Karl-Straße als Vorauszahlung ein Betrag von 18 852 540 S zuzüglich eines Nachtragserfordernisses aus 1982 in der Höhe von 2 621 723,16 S, insgesamt also 21 474 263,16 S gegen spätere Abrechnung zur Verfügung gestellt.

(PrZ 1953, P 77.) Der Abschluß eines Vertrages über ambulatorische Untersuchungen und Behandlungen zwischen der Stadt Wien als Rechtsträger der Wiener städtischen Krankenanstalten einerseits und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den im § 35 Abs 2 Wiener Krankenanstaltengesetz angeführten Krankenversicherungsträgern, ausgenommen die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, andererseits, wird entsprechend dem vorgelegten Magistratsentwurf genehmigt.

(PrZ 1954, P 78.) Der Abschluß der dritten Zusatzvereinbarung zum Ambulanzvertrag vom 2. Jänner 1979, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte einerseits und der Stadt Wien als Rechtsträger der Wiener städtischen Krankenanstalten andererseits, wird entsprechend dem vorgelegten Magistratsentwurf genehmigt.

(PrZ 1955, P 79.) Die Änderung der §§ 8, 13, 16, 17, 20 und 24 der Satzung der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt laut vorgelegter neuer Fassung wird beschlossen.

(PrZ 1982, P 80.) Die Stadt Wien beteiligt sich zusammen mit dem Landesarbeitsamt Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien an dem Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen in Wien für das Ausbildungsjahr 1983/84 mit einem finanziellen Beitrag von maximal 9 000 000 S. Der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds wird ermächtigt und beauftragt, die Abwicklung des Sonderprogramms gemäß den in der vorgelegten Beilage angeschlossenen Richtlinien durchzuführen.

(PrZ 1983, P 81.) 1. Im Punkt 1.1.2. der Richtlinien der KBZ-Aktion wird die Bilanzsumme von 4 000 000 S auf 5 000 000 S pro Jahr und der Umsatz von 14 000 000 S auf 18 000 000 S pro Jahr angehoben.

2. Dem Punkt 1.1.2. der Richtlinien ist ein Passus anzufügen, der folgenden Wortlaut zu tragen hat: „Die Förderung kann ferner für Filialbetriebe des Lebensmitteleinzelhandels angesprochen werden, sofern ihre Verkaufsfläche 60 m² nicht übersteigt und ihr Mitarbeiterstand nicht über drei Vollbeschäftigten liegt. Für derartige Filialbetriebe ist daher sinngemäß nur das oben angeführte Limit für den Umsatz relevant.“

3. Punkt 1.1.4. der Richtlinien hat nunmehr wie folgt zu lauten: „Ausgeschlossen von der Förderung sind Betriebe, die vor weniger als sieben Jahren eine Förderung nach dieser Aktion unter Ausschöpfung der Höchstbemessungsgrundlage gemäß Punkt 1.4.2. in Anspruch genommen haben. Eine mehrmalige Inanspruchnahme der Förderung durch den gleichen Förderungswerber ist jedoch zulässig, wenn hiedurch in Summe die Höchstbemessungsgrundlage innerhalb des Zeitraums von sieben Jahren, gerechnet ab Zuerkennung der ersten Förderung, nicht überschritten wird.“

4. Dem Punkt 1.3.6. der Richtlinien wird folgender Passus angefügt: „Ausgenommen von dieser Bestimmung sind darüber hinaus Filialbetriebe des Lebensmittelkleinhandels gemäß Punkt 1.1.2., sofern es sich um die interne Geschäftspolitik des Mutterunternehmens handelt.“

5. Punkt 1.4.1. der Richtlinien erhält folgenden Wortlaut: „Die Stadt Wien gewährt bei Vorliegen der in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen Investitionskostenzuschüsse in der Höhe von 10 Prozent der Bemessungsgrundlage, an Filialbetriebe des Lebensmittelkleinhandels gemäß Punkt 1.1.2. (letzter Absatz) von 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.“

6. Punkt 1.4.2. der Richtlinien hat zu lauten: Die Bemessungsgrundlage entspricht den voraussichtlichen förderungswürdigen Investitionen, wobei Beträge unter 10 000 S und Beträge über 2 500 000 S nicht berücksichtigt werden.“

7. Unter Punkt 1.7.1. wird folgende Bestimmung neu in die Richtlinien aufgenommen: „Eine Förderungszusage kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres der Nachweis gemäß Punkt 1.5.3. über die Aufwendung der Eigenmittel erbracht wird.“

8. Die Änderungen treten mit dem auf die Beschlufassung durch den Gemeinderat folgenden Monatsersten in Kraft.

(PrZ 1984, P 82.) Die in Punkt 4. lit a der Richtlinien für die „F & E – Personalkostenzuschußaktion“ vorgesehene Einreichfrist wird vom 30. Juni auf 31. Dezember des laufenden Jahres erstreckt.

(PrZ 1985, P 83.) Der Magistrat wird ermächtigt, beim Wasserwirtschaftsfonds für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage „Schemmerlstraße – BA 01“ ein Darlehen von 1 500 000 S zu den im Magistratsbericht angeführten Bedingungen aufzunehmen.

(PrZ 1958, P. 84.) Die Erhöhung des vom Gemeinderat am 21. September 1981, PrZ 2443, genehmigten Sachkredits für die Errichtung eines Materialmagazins und Adaptierung des Pavillons I mit einem Kostenerfordernis von 11 690 000 S um 1 610 000 S auf 13 300 000 S wird genehmigt. Davon sind im Voranschlag 1983 1 494 000 S bedeckt. Für den Rest ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1986, P 86.) Die Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen Waschkücheneinrichtungen in städtischen Wohnhausanlagen der Bezirke 1 bis 23 mit einem Gesamterfordernis von 62 200 000 S, betragen laut vorgelegter Kostenzusammenstellung für 1983 29 750 000 S, welche im laufenden Voranschlag auf Haushaltsstelle 1/8461/616 ihre Bedeckung finden. Für den Restbetrag in Höhe von 32 450 000 S ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1987, P 87.) Den im Rahmen der „Aktion Baurechtsgründe“, 22, Iberisweg, und 23, Draschegründe Ost, angesiedelten Firmen wird als zusätzliche Motivation für die Ausübung der Kaufoption zum frühestmöglichen Zeitpunkt (das sind 5 Jahre ab der Baurechtsbestellung), ein dreiprozentiger Preisnachlaß auf den geförderten Kaufpreis gewährt.

(PrZ 1991, P 88.) 1. In teilweiser Abänderung des Punktes 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Mai 1974, PrZ 1496, wird der Magistrat ermächtigt, die Wiener Stadtwerke zu beauftragen und zu bevollmächtigen, die Beteiligung der Stadt Wien an der Heizbetriebe Wien GesmbH ohne Verrechnung eines Entgeltes zu verwalten.

2. Der Magistrat beziehungsweise die Wiener Stadtwerke werden ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen.

(PrZ 1992, P 89.) 1. Für die Aufschließung des Betriebsbaugebiets, „10, Wienerberg“, wird ein Sachkredit in der Höhe von 67 900 000 S genehmigt.

2. Der davon im Haushaltsjahr 1983 benötigte Teilbetrag von 10 400 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/7821 bedeckt.

3. Für das Resterfordernis ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1993, P 90.) 1. Der Beitritt der Stadt Wien zum Verein „Österreichische Vereinigung für Agrarwissenschaftliche Forschung“, wirksam ab 1. Jänner 1983, mit einem Mitgliedsbeitrag von derzeit 25 000 S wird genehmigt.

2. Für die Bedeckung der Mitgliedsbeiträge in den kommenden Jahren ist budgetäre Vorsorge in den jeweiligen Jahresvoranschlägen zu treffen.

(PrZ 1994, P 91.) Für den Abbruch der 3 Zeltallen auf dem Gelände des Kurparks Wien-Oberlaa wird eine im Voranschlag 1983 nicht vorgesehene Ausgabe von 1 200 000 S genehmigt, die auf Ansatz 8150, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, unter der neu zu eröffnenden Post 776, Kapitaltransferzahlungen an sonstige Unternehmungen, zu verrechnen und in Verstärkungsmitteln zu decken ist.

(PrZ 1996, P 93.) Der Sachkredit 3838/4483/0000 für den Umbau der Zugänge zur U-Bahn-Station Keplerplatz in der Höhe von 18 000 000 S wird genehmigt.

(PrZ 1999, P 95.) 1. Die Kosten für die Ausschreibungsplanung der Bauabschnitte U3/6 „Verbindungsgleis U3–U4“ und U3/7 „Dr.-Karl-Lueger-Platz“ der U-Bahn-Linie U3 in der Höhe von 36 000 000 S werden genehmigt.

2. Die Baurate für das Jahr 1983 von 12 000 000 S ist im Voranschlag 1983 auf Haushaltsstelle 1/6510/050 bedeckt. Für den Restbe-

trag von 24 000 000 S ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(PrZ 1997, P 96.) Die Unterzeichnung des Vertrags, abgeschlossen zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und der Stadt Wien, über die im Zusammenhang mit der Herstellung des U-Bahn-Bauwerks im Bereich des ÖBB-Bahnhofs Meidling und der Pottendorfer Linie notwendig werdenden baulichen Maßnahmen an ÖBB-Anlagen, durch den Abteilungsleiter der MA 38 sowie die Leistung der im Punkt IV des Vertrags festgelegten Zahlungen an die ÖBB werden genehmigt.

Vorsitzender GR Mayrhofer nimmt eine Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor.

5. (PrZ 2000, P 97.) Über Vorschlag von GR Edlinger beschließt der Gemeinderat, die Zahl der Mitglieder der Pflegeheimkommission mit 14 festzusetzen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden GR Mayrhofer beschließt der Gemeinderat, die auf der Tagesordnung stehende Wahl nicht mittels Stimmzettel, sondern durch Handerheben durchzuführen.

6. (PrZ 2001, P 98.) Die GRe Eveline Andrik, Dinhof, Ilse Forster, Huber, Erika Krenn, Lacinia, Mayrhofer, Leopoldine Pfauser und Windhab sowie die GRe Traindl, Dr Marilies Flemming, Helmer, Dkfm Dr Sigrun Schlick und Dr Petrik werden zu Mitgliedern der Pflegeheimkommission gewählt.

Berichterstatte: GR H a a s

7. (PrZ 1908, P 19.) In Neufestsetzung des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5769 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Neilreichgasse, Trasse der BundesstraÙe A 23, Verkehrsfläche Code Nr 6062, und Linienzug 1–3 im 10. Bezirk, KatG Inzersdorf Stadt, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit einer Breite von mindestens 2,0 m errichtet werden können. Die Pflanzung von Baumreihen wird für die Straße Code Nr 6062 beidseitig, für die der inneren Erschließung dienende Straße Code Nr 6085 einseitig vorgeschrieben.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. Auf den mit BB₁ bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.2. Die mit BB₂ bezeichnete Fläche ist der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen vorbehalten.

3.3. Entlang der mit den Buchstaben A–J, K–L und M–N bezeichneten Bereiche sind Durchgänge mit einer Breite von mindestens 3,0 m und einer lichten Höhe von mindestens 3,5 m anzuordnen, herzustellen und zu dulden.

(Redner: Die GRe Arthold und Ing Svoboda.)

Berichterstatte: GR O b l a s s e r

8. (PrZ 1912, P 26.) In Abänderung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5611 R mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene

Gebiet zwischen Johann-Staud-StraÙe, verlängerte Ameisbachzeile, Reizenpfenninggasse, Bezirksgrenze (Linienzug 1–3), Sanatoriumstraße, Linie A–E, und Heschweg im 14. Bezirk, KatG Hütteldorf, und 16. Bezirk, KatG Ottakring, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Auf der als Grünland/Schutzgebiet – Wald- und Wiesengürtel/BB₁ bezeichneten Fläche dürfen nur Objekte für einen Betreuungsstützpunkt des Forstamts errichtet werden. Die verbaute Fläche der einzelnen Objekte darf 200 m², die Gebäudehöhe 4,5 m nicht übersteigen.

3. Alle übrigen Bestimmungen des Plandokuments 5611 bleiben weiterhin aufrecht.

(Redner: GR Dr Petrik.)

9. (PrZ 1915, P 27.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5750 mit der rot strichpunktiierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Oskar-Grissmann-StraÙe (Code Nr 6030), Melangasse (Code Nr 3168), Eipeldauer Straße (Code Nr 1020), Zehden-gasse (Code Nr 5421) und Josef-Baumann-Gasse (Code Nr 2237) im 21. und 22. Bezirk, KatG Leopoldau, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß

bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite bis zu 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. In die mit G/BB₁ bezeichneten Flächen dürfen keine unterirdischen Bauten hineinragen.

3.2. Auf den mit BB₂ bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.3. Auf der mit G/BB₃ bezeichneten Fläche ist die Errichtung von Spielplätzen zulässig.

3.4. Auf der mit Esp/BB₄ bezeichneten Fläche ist entlang der Eipeldauer Straße die Errichtung einer vollflächigen, begrünten Einfriedung, die einen entsprechenden Emissionsschutz bietet, zulässig.

(Redner: Die GRe Daller, Freinberger und Dr Peter Mayr.)

Berichterstatte: GR Ing S v o b o d a

10. (PrZ 1921, P 31.) Die Bestellung eines Bau-rechts an dem städtischen Gst 1201, inneliegend in der EZ 1487, KatG Neubau, zugunsten des Ku-

ratoriums Wiener Pensionistenheime, 9, Seegasse 9, zu den im Bericht der MA 69 vom 26. April 1983, Zl MA 69 — Bau 7/20/80, angeführten Bedingungen wird genehmigt.

(Redner: Die GRe Czerny und Brosch, StR Maria Hampel-Fuchs und Amtsf StR Ing Hofmann.)

(PrZ 70, GAt.) Der Beschlußantrag der GRe Czerny und Arthold betreffend Bereitstellung eines Grundstücks im 7. Bezirk zur Schaffung eines neuen Parks wird den Gemeinderatsausschüssen für Stadtentwicklung und Stadterneuerung sowie für Umwelt und Bürgerdienst zugewiesen.

11. (PrZ 1926, P 36.) Folgende auf Grund des § 98 WStV getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

1. Der Kauf der Liegenschaft EZ 213, KatG Gaudenzdorf, bestehend aus dem Gst 171, im Ausmaß von 906 m², von Rudolf Beutl;

2. der Verkauf der 832 m² großen Teilfläche des Gstes 228, EZ 115, KatG Liesing;

3. Aufzahlung durch die Stadt Wien nach Abzug der Kosten für die Ersatzliegenschaft EZ 115, KatG Liesing, werden zu den im Bericht der MA 69 vom 26. Mai 1983, Zl MA 69 — U 6/4—12/50/81, genannten Bedingungen und laut vorgelegter Kostenzusammenstellung genehmigt.

(Redner: Die GRe Dr Hawlik und Dr Svoboda.)

(Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats.)

Berichterstatte: GR Margarete Tischler

12. (PrZ 1910, P 39.) In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans werden für das im Antragsplan Nr 5752 mit der rot strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Elisabethallee, Klimtgasse, Fasangartengasse, Lainzer Straße, und Linienzug 1—7 im 13. Bezirk, KatG Lainz und Speising, unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ vom 2. März 1981 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Die Bekanntgabe der Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) c der BO für Wien hat derart zu erfolgen, daß bei einer Straßenbreite bis zu 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite bis zu 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite, bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite errichtet werden können. In der Verkehrsfläche der Wattmannngasse, im Bereich des Plangebiets, sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Pflanzung von zwei Baumreihen möglich ist. In den Verkehrsflächen der Elisabethallee, im Bereich des Plangebiets, und in der Würzburggasse, im Bereich zwischen Fasangartengasse und Wattmannngasse, sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Pflanzung einer Baumreihe möglich ist.

3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

3.1. An Gebäudefronten, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen und einen Baulinienabstand von weniger als 16,0 m aufweisen, wird die Errichtung von Erkern, Balkonen und vorragenden Loggien untersagt.

3.2. Für die mit BB₁ bezeichneten Liegenschaften der geschlossenen Bauweise wird bestimmt, daß Objekte ab einer Tiefe von 15,0 m — gemessen von der Baulinie — nur als Flügelbauten, jedoch nicht breiter als 8,0 m nach Maßgabe der baurechtlichen Linien errichtet werden dürfen.

3.3. Für die im Plangebiet zur Errichtung gelangenden Gebäude wird bestimmt, daß die Firsthöhe maximal 4,5 m über den Gesimshöhen liegen dürfen.

3.4. Im Bereich der mit P bezeichneten Fläche an der Würzburggasse ist zwischen den Punkten A und B ein öffentlicher Durchgang zu errichten und zu dulden.

3.5. Auf den mit BB₂ bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.

3.6. Auf der mit einer Baufluchtlinie umrandeten, mit Spk/BB₃ bezeichneten Fläche, ist die Errichtung von Objekten mit einer maximalen Höhe von 4,5 m zulässig. Die Nutzung hat gemäß § 6 (6) der BO für Wien zu erfolgen.

3.7. Auf der mit einer Baufluchtlinie umrandeten, mit Spk/BB₄ bezeichneten Fläche, ist die Errichtung von Objekten mit einer maximalen Höhe von 6,5 m zulässig. Die Nutzung hat gemäß § 6 (6) der BO für Wien zu erfolgen.

3.8. In die mit G/BB₅ bezeichneten Flächen dürfen keine unterirdischen Bauten hineinragen.

3.9. Im Bereich der mit BB₇ bezeichneten Liegenschaft ist die Errichtung einer vollflächigen Einfriedung bis maximal 2,5 m zulässig. Für alle anderen Liegenschaften im Bereich des Plangebiets wird in Ausführung des § 86 (3) der BO für Wien festgelegt, daß an sonstigen Grundgrenzen von den zur Ausführung gelangenden Einfriedungen maximal 30 Prozent durch volle Wände bis zu 1,5 m Höhe hergestellt werden dürfen. Ausgenommen davon sind die auf Grund der Topographie erforderlichen Stützmauern.

4. Gemäß § 6 (13) der BO für Wien wird bestimmt: Für die auf der mit BB₈ bezeichneten Fläche zur Errichtung gelangenden Gebäude ist die Herstellung von Wohnungen — mit Ausnahme von Betriebsaufsichtswohnungen — untersagt.

(Redner: Die GRe Mag Dipl Ing Regler und Ing Svoboda.)

Berichterstatte:

GR Hildegard Wondratsch

13. (PrZ 1887, P 69.) 1. Zum Ankauf des beweglichen Inventars für das Haus der Begegnung Brigittenau, 20, Raffaelgasse 11—13, wird ein Sachkredit von 7 550 000 S genehmigt, der auf Haushaltsstelle 1/2720/042 zu verrechnen ist.

2. Zur Ausstattung des ersten und zweiten Bauabschnitts mit beweglichem Inventar wird ein Teilbetrag von 6 386 000 S für das Jahr 1983 genehmigt. Da im Voranschlag 1983 hierfür keine Ausgabepost vorgesehen ist, wird eine nicht vorgesehene Ausgabe von 6 386 000 S genehmigt, die auf Ansatz 2720, Volksbildung, unter der neu zu eröffnenden Post 042, Amtsausstattung, zu verrechnen und in Verstärkungsmitteln zu decken ist.

3. Für das Erfordernis des kommenden Jahres ist im Voranschlag 1984 Vorsorge zu treffen.

(Redner: Die GRe Prochaska, Lacina und Kneidinger.)

Berichterstatte: GR Ing Svoboda

14. (PrZ 2603, 1982, P 70.) 1. Kauf des 15 831 m² großen Gstes 536, EZ 239, KatG Breitenlee, von Josefine Hollmann, Reinhold und Herbert Rauch-Höppfner;

2. die Leistung eines Pauschalbetrags für Ersatzgrundstückbeschaffung in der Höhe von 400 000 S;

3. die Leistung eines Honorars an Dr Otto Ambros in der Höhe von 756 000 S, werden zu den im Bericht der MA 69 vom 2. September 1982, Zl MA 69 — Tr 22/341/79, angeführten Bedingungen genehmigt.

(Redner: Die GRe Hahn, Dr Hirnschall, Dinhof und Ing Hofstetter.)

Folgender Antrag des Stadtsenats wird angenommen:

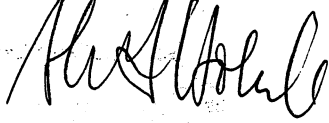
15. (PrZ 1959, P 85.) 1. Die Erhöhung des mit GRB vom 24. September 1979, PrZ 2295, und vom 24. September 1979 beziehungsweise 12. Dezember 1981, PrZ 2691 beziehungsweise 3205, genehmigten Sachkredits für den städtischen Wohnhausbau, 21, Schliemanngasse, gegenüber 8—10, 1. Bauteil, von 27 437 000 S um 3 953 000 S auf 31 390 000 S wird genehmigt.

2. Die von dem gesamten Mehrerfordernis benötigte Baurate 1983 von 3 953 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/8510/010 bedeckt.

Berichterstatte: GR Margarete Tischler

16. (PrZ 1995, P 92.) Der Bericht MA 18 — III/160 vom 14. April 1983 wird zustimmend zur

Der Schriftführer:



Kenntnis genommen und die Trassenführung der U-Bahn-Linie 3 im Abschnitt Westbahnhof—Volkstheater entsprechend der vorgelegten Planbeilage grundsätzlich genehmigt. Der Magistrat wird beauftragt, die weiteren, für die Realisierung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(Redner: Die GRe Dr Peter Mayr und Ing Riedler.)

Berichterstatte: GR Ing Riedler

17. (PrZ 1998, P 94.) 1. Die erste Erhöhung des Sachkredits 3838 1082 0000 für die Durchführung der baulichen Vorarbeiten des Bauabschnitts U 3/5 (Landstraße) der U-Bahn-Linie U 3 zwischen Landstraßer Hauptstraße vor ONr 31 und Gigergasse von 393 000 000 S um 109 620 000 S auf 502 620 000 S wird genehmigt.

2. Der für das Jahr 1983 genehmigte Teilbetrag von 230 800 000 S wird um 59 200 000 S auf 290 000 000 S erhöht.

3. Für die weiteren Jahresraten ist in den Voranschlägen der Folgejahre Vorsorge zu treffen.

(Redner: Die GRe Stratil und Oblasser.)

(Schluß um 20.25 Uhr.)

Der Vorsitzende:

